

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 11/5317 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

A. Problem

Bisher konnten auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes keine Erzeugergemeinschaften für solche Erzeugnisse gebildet werden, die eine Anbaualternative für die Landwirtschaft darstellen. Dies wird für wünschenswert erachtet, um zukünftig die Anbaualternative anerkennen und finanziell fördern zu können.

Zur Verfahrensvereinfachung soll die Schaffung dieser Voraussetzung in Zukunft durch Erlaß einer Rechtsverordnung erfolgen.

B. Lösung

Das Gesetz erweitert die Anhang-Liste des Marktstrukturgesetzes, in der die Erzeugnisse aufgeführt werden, für die die Bildung einer Erzeugergemeinschaft möglich ist.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung diese Anhang-Liste um weitere Grunderzeugnisse der Landwirtschaft zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die infolge der erweiterten Möglichkeiten zur Gründung von Erzeugergemeinschaften für den Bund anfallenden Kosten belaufen sich auf jährlich 0,9 bis 1,2 Mio. DM.

Diese zusätzlichen Anforderungen werden aus dem für die Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur des Küstenschutzes“ bestehenden Finanzplanfonds gedeckt.

Die Kosten für die Länder betragen voraussichtlich jährlich 0,6 bis 0,8 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/5317 — mit der Maßgabe zuzustimmen, daß der Artikel 4 des Gesetzes folgende Fassung erhält:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Ferner wolle der Bundestag beschließen, daß der Anlageliste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können, folgende Position angefügt wird:

„ex Kapitel 07

ex Kapitel 10

ex Kapitel 12

ex Kapitel 1404 Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung.“

Bonn, den 14. März 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Sielaff

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sielaff

I. Allgemeines

1. Ausschußüberweisung

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/5317 — wurde in der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Inhalt der Vorlage

Die Bildung von Erzeugergemeinschaften im Bereich der Anbaualternativen soll ermöglicht werden. Im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung sollen nur solche Erzeugnisse in die Anlage aufgenommen werden, bei denen die begründete Aussicht besteht, daß sie für einen kommerziellen Anbau in einem Umfang in Betracht kommen, der eine Einbindung in Erzeugergemeinschaften zweckmäßig erscheinen läßt.

Darüber hinaus ist es erforderlich, in Anbetracht von Änderungen in den Handelsgepflogenheiten bei einigen Erzeugnissen den Anwendungsbereich des Marktstrukturgesetzes um einige bearbeitete Erzeugnisse zu erweitern. Hierbei geht es im wesentlichen um Erzeugnisse, die im industriell-technischen, im pharmazeutischen Bereich oder als Viehfutter Verwendung finden können. Ferner kommen Erzeugnisse aus dem Bereich der tierischen Produktion dazu.

Um künftig ohne die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung der weiteren Entwicklung bei den Produktionsalternativen kurzfristig Rechnung tragen zu können, wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der Erzeugnisse um weitere Grunderzeugnisse der Landwirtschaft zu ergänzen.

Darüber hinaus sind noch einige Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen. Soweit über die redaktionellen Änderungen hinaus die Aufnahme neuer Erzeugnisse in die dem Marktstrukturgesetz als Anlage

beigefügte Liste vorgesehen ist, kann sie im einzelnen Betrieb zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit führen.

Bei der finanziellen Förderung pflanzlicher Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder zur Energiegewinnung soll beachtet werden, daß nicht vermehrt Getreide zur Energiegewinnung und weniger zur Stillung des Hungers in den Entwicklungsländern eingesetzt wird. Die Bundesregierung soll deshalb in gewissen Abständen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Entwicklung der Verwendung der pflanzlichen Erzeugnisse berichten.

Wegen des geringen Umfangs ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

3. Mitberatungsstellungnahme

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. November 1989 dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

4. Beratung im federführenden Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf und den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Änderungsantrag in seiner 67. Sitzung am 6. Dezember 1989 und in seiner 76. Sitzung am 14. März 1990 beraten. Änderungsantrag und der Gesetzentwurf wurden gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Für die Begründung der Einzelschriften wird auf den Regierungsentwurf — Drucksache 11/5317 — verwiesen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/5317 — nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zuzustimmen.

Sielaff

Berichterstatter